

Antrag des Redaktionsausschusses* vom 8. November 2001

3846 b

**Zivilprozessordnung
(Änderung)**

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. April 2001 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 26. Juni 2001,

beschliesst:

I. Die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 2. Auf Fälle, die im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung liegen, jedoch nicht vom Gerichtsstandsgesetz erfasst sind, wird das Gerichtsstandsgesetz als kantonales Recht angewendet. Allgemeiner Gerichtsstand

§§ 3, 4, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 15 werden aufgehoben.

§ 16. Abs. 1 unverändert.

Im Fall von Art. 34 Abs. 2 des Gerichtsstandsgesetzes ist der Zeitpunkt der ersten Einreichung massgebend. Massgebender Zeitpunkt

§ 53 a. Aus zureichenden Gründen und im Fall von Art. 36 Abs. 1 des Gerichtsstandsgesetzes kann das Verfahren eingestellt werden. Einstellung des Verfahrens

Im Fall von Art. 35 Abs. 1 des Gerichtsstandsgesetzes muss das Verfahren eingestellt werden.

§ 58. Eine Klagenhäufung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Gerichtsstandsgesetzes ist nur zulässig, wenn für die Klagen die gleiche Verfahrensart und die gleiche sachliche Zuständigkeit vorgesehen sind. Klagenhäufung

Abs. 2 unverändert.

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Widerklage	<p>§ 60. Widerklage ist zulässig, wenn für sie die gleiche Verfahrensart und die gleiche sachliche Zuständigkeit wie für die Hauptklage vorgesehen sind. Satz 2 unverändert.</p> <p>Eine beim Gericht rechtshängige Widerklage bleibt bestehen, auch wenn die Hauptklage dahinfällt.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
b) obligatorisch	<p>§ 104. Eine Klage wird ohne Sühnverfahren schriftlich beim Gericht rechtshängig gemacht, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> im beschleunigten Verfahren zu beurteilen ist; die fürsorgliche Freiheitsentziehung betrifft; innerhalb einer Frist von weniger als 30 Tagen erhoben werden muss; in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) fällt.
Wirkungen der Rechtshängigkeit	<p>§ 107. Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:</p> <p>Ziffer 1 unverändert.</p> <ol style="list-style-type: none"> Wird eine weitere, identische Klage rechtshängig gemacht, verfährt das Gericht nach Art. 35 des Gerichtsstandsgesetzes. Die Klage kann nicht unter Vorbehalt der Wiedereinbringung zurückgezogen werden, ausser zur Verbesserung bei fehlerhafter Klageeinleitung. Art. 34 Abs. 2 des Gerichtsstandsgesetzes bleibt vorbehalten und gilt auch für Fälle der sachlichen Unzuständigkeit. <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Einrede der Unzuständigkeit	<p>§ 111. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Die Einlassung auf die Klage im Sühnverfahren schliesst die Einrede der Unzuständigkeit vor dem Gericht nicht aus.</p>
Prozessüberweisung	<p>§ 112. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Bei Klagen, die miteinander in sachlichem Zusammenhang stehen, richtet sich die Prozessüberweisung nach Art. 36 Abs. 2 des Gerichtsstandsgesetzes.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.</p>
Verfahren auf einseitiges Vorbringen	<p>§ 211. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 3 wird Abs. 2.</p>

§ 222. Das Befehlsverfahren vor dem Einzelrichter im summarischen Verfahren ist zulässig
Ziffern 1 und 2 unverändert.

Zulässigkeit

3. zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, besonders durch Veränderung des bestehenden Zustandes, falls diese Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden und der Prozess über die Hauptsache noch nicht oder an einem anderen Gerichtsstand rechtshängig ist.

§ 232. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach Art. 33 des Gerichtsstandsgesetzes.

c) Verfahren

§ 234. Der nach Art. 33 des Gerichtsstandsgesetzes zuständige Gemeindeammann nimmt auf Verlangen einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Sätze 2–4 unverändert.

Amtlicher Befund

§ 285. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Satz 1 unverändert. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist stets zulässig, wenn eine Verletzung von Art. 8, 9, 29 oder 30 der Bundesverfassung oder von Art. 6 EMRK geltend gemacht wird.

e) Verhältnis zu andern Rechtsmitteln

Abs. 3 unverändert.

§ 301. Vollstreckt werden auch vorsorgliche Massnahmen, die von Gerichten anderer Kantone oder von inländischen Schiedsgerichten angeordnet worden sind.

b) vorsorgliche Massnahmen anderer schweizerischer Gerichte

§ 310. Für die Vollstreckung sind zuständig:

Gerichtsstand

1. die Gerichte am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben war;
2. die Gerichte am Erfüllungsort;
3. die Gerichte am Ort der gelegenen Sache;
4. der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich, sofern er gemäss § 302 für die Anerkennung des ausländischen Entscheides zuständig ist.

4

II. Übergangsbestimmungen

Das Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die bei seinem Inkrafttreten hängig sind; die Zuständigkeit der mit der Sache befassten Instanz bleibt bestehen.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat. |

Zürich, 8. November 2001

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:
Kurt Schreiber

Die Sekretärin:
Heidi Khereddine-Baumann